

Bei vorsätzlichen Affekthandlungen sind mithin sowohl der psychische Ablauf als auch der Inhalt des vorsätzlichen Verschuldens gegenüber anderen vorsätzlichen Handlungen modifiziert, was bei der Schuldfeststellung vor Gericht stets einer besonderen Prüfung und Darstellung bedarf. In Auswertung der Rechtsprechung des Obersten Gerichts geben E. Mörtl/H. H. Fröhlich folgende Kriterien für den Affekt an:

„Der Affekt entsteht im allgemeinen aus der Einwirkung einer plötzlichen und schroffen Reizursache auf die Psyche, an die der Mensch sich nicht schnell anpassen kann.

Der Affekt tritt am häufigsten auf Grund negativer Reizursachen auf, u. a. solcher, die gewichtig sind und strafrechtlichen Charakter tragen (physische und psychische Gewalt, Beleidigung, Verleumdung, Vernichtung oder Beschädigung von Eigentum).

Der Affekt beruht vielfach auf einer mitunter langen vorbereitenden Entwicklung (Beziehung zwischen Ehepartnern, Hausnachbarn, Verwandten) und wird dann durch einen bestimmten, auch relativ geringfügigen Anlaß zur explosiblen Ausführung gebracht.

Der Affekt setzt unvermittelt, äußerst heftig ein. Er ist im allgemeinen mit starken Körperbewegungen verbunden, die mit großer Intensität ausgeführt werden.

Der Affekt kann sich, vor allem wenn weitere Reizursachen vorhanden sind bzw. der Täter keine Beherrschung aufbringt, bei der Tathandlung steigern.

Bei den Affekttätern handelt es sich vielfach um weiche, selbstunsichere, verletzbarere Persönlichkeiten, wobei der Intelligenzgrad eine untergeordnete Rolle spielt. Es ist andererseits aber charakteristisch (bei besonders starken Affekten), daß sie sehr persönlichkeitsfremd erscheinen.

Für die Prüfung des Vorliegens eines Affektes können weitere Gesichtspunkte bedeutsam sein:

- Der Täter ist schon in der Vergangenheit als affektlabü, unbeherrscht, jähzornig aufgefallen, hat ähnliche Affektsituationen verursacht;
- bei der Tatausführung zeigte er schroffe, unkontrollierte, nicht abgemessene Bewegungen, sein Gesichtsausdruck war wutangstverzerrt, Augen weit aufgerissen, Gesichtsfarbe hochrot, kalkweiß;
- vor bzw. während der Tat war er gutem Zureden fast oder völlig unzugänglich, gegenüber anderen, die ihn zurückhalten wollten, war er heftig und widerspenstig bis brutal, selbst wenn es sich um nächste Verwandte oder Freunde handelte;
- seine Fähigkeit, seine Tat raffiniert und unter Benutzung von komplizierten Umgehungswegen auszuführen, ist weitgehend beschränkt oder gar nicht vorhanden;
- seine Fähigkeit, unterschiedliche Handlungsabläufe voll zu erfassen, folgerichtig einzuschätzen und sein Verhalten logisch danach einzuordnen, ist begrenzt;
- er ist nicht fähig, das Geschehen genau und tatsachengetreu wiederzugeben, vor allem wenn wechselnde Handlungsabläufe vorgelegen haben;
- er ist nicht fähig, die Gespräche der Beteiligten wortgetreu und in der richtigen Aufeinanderfolge wiederzugeben;